



Kurzgutachten zur Wahl der Vertreter der Zahnärztekammer Brandenburg zum Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin unter Bezugnahme auf Schriftverkehr mit der Geschäftsführung der Zahnärztekammer Brandenburg

19.11.2024

DATUM

8026/24 SC11 cb

UNSER ZEICHEN

I.
Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Versorgungswerks ist § 28 des Heilberufsgesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung vom 28. April 2003 (GVBl. I/03, S. 126). Danach können nach Maßgabe einer besonderen Satzung Versorgungswerke zur Sicherung der Kammerangehörigen im Alter geschaffen werden; § 28 Abs. 1.

Gemäß § 28 Abs. 2 Heilberufsgesetz Brandenburg ist ein Anschluss an ein Versorgungswerk einer anderen Kammer auf Grundlage einer Anschlusssatzung „die das Nähere regelt“ möglich. Hiervon hat die Zahnärztekammer Brandenburg Gebrauch gemacht und sich dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin angeschlossen.

§ 28 Abs. 7 regelt die Mindestvoraussetzungen einer Satzung nach § 28 Abs. 1. Dazu gehören u. a. Bestimmungen über

„die Bildung, Zusammensetzung, **Wahl**, Amtsdauer und Aufgaben der Verwaltungsorgane der Versorgungseinrichtung“ (Ziffer 7, Hervorhebung vom Verfasser)

Diese Vorschrift bezieht sich unmittelbar auf das eigens geschaffene Versorgungswerk nach Abs. 1, ist jedoch im Ergebnis deckungsgleich mit der folgenden Vorschriftenkette, die für den Anschluss an das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin nach Abs. 2 gilt.

Für das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin gilt das Berliner Heilberufekammer Gesetz vom 2. November 2018 (BlNHKG). § 21 Abs. 5 regelt die Aufnahme von Mitgliedern anderer berufsständischer Kammern mit Sitz in der Bundesrepublik

BÜRO ROSTOCK

Grubenstraße 62
18055 Rostock
Tel. +49 381 12859-0
Fax. +49 381 12859-99

RA HARALD BAASKE*
Fachanwalt für Versicherungsrecht

RA WULF THIEL*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

BÜRO GREIFSWALD

Karl-Marx-Platz 11
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 5731-0
Fax. +49 3834 5731-15

RA JOST v. GLASENAPP*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

RAin JOHANNA LINDECKE

BÜRO SCHWERIN**

Neumühler Straße 22
19057 Schwerin
Tel. +49 385 616106
Fax. +49 385 612680

RA HARALD BAASKE*
Fachanwalt für Versicherungsrecht

RA SEBASTIAN SCHRÖDER
Staatssekretär a.D.

BÜRO BERLIN**

Kurfürstendamm 57
10707 Berlin
Tel. +49 30 31013386
Fax. +49 30 31013497

RA WULF THIEL*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

RA BENNO SCHICK

ZENTRALE E-MAIL

post@bgt-jur.de

REGISTERGERICHT
STRALSUND PR 67

DEUTSCHE KREDITBANK AG

IBAN
DE86 1203 0000 0010 1038 51

SWIFT BIC
BYLADEM 1001

Deutschland durch Anschlussatzung. Das Berliner Gesetz gilt nach seinem Wortlaut, Sinn und Zweck unmittelbar für die angeschlossenen Zahnärztekammern, die im Wege der Anschlussatzung beitreten.

§ 21 Abs. 5 Satz 2 BlnKG lautet wörtlich:

„Die Beteiligung aller Mitglieder an den Organen der Versorgungseinrichtung muss entsprechend dem Anteil der Mitglieder der beteiligten Kammerbereiche an der Gesamtmitgliederzahl der Versorgungseinrichtung durch entsprechende Regelungen in der Anschlussatzung (...) sichergestellt sein.“

Und in § 22 Abs 2 Satz 1 und 2 BlnHKG heißt es dann wörtlich (Hervorhebung vom Verfasser):

„Die Vertreterversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern, (...). Sie werden von der Delegiertenversammlung **der jeweiligen** Kammer aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode der Delegiertenversammlung **gewählt.**“

In Satz 3 wird dann durch Verweis auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BlnHKG auf die allgemeinen Wahlgrundsätze verwiesen: allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl.

Diese gesetzliche Regelung entspricht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Danach muss den Mitgliedern eines Versorgungswerks gleichberechtigte Teilhabe an der Willensbildung gewährleistet werden, vgl. hierzu BVerfG 1BVR 1974/96.

Das für das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin geltende Gesetz sieht also vor, dass die Mitglieder der Vertreterversammlung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden müssen – und zwar auch wenn sie aus einem angeschlossenen Kammerbereich kommen.

Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Wortlaut von § 2 Abs. 2 der Anschlussatzung, wonach die Landeszahnärztekammer Brandenburg die Vertreter ihres Kammerbereichs „benennt“. Eine Wahl ist verfassungsrechtlich geboten und gesetzlich vorgesehen. Das kann nicht mit einer niederrangigen Satzung geändert werden. Zum anderen widerspricht die Wortwahl nicht einer vorausgehenden Wahl. Die Benennung kann rechtmäßig erst erfolgen, wenn ihr ein Wahlakt vorausgegangen ist.

II.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 3 BlnHKG mit Verweis auf § 12 Abs. 1 Satz 5 ist für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung des Versorgungswerks eine Wahlordnung von den Kammern zu erlassen. Es ist zwingend notwendig, die näheren Einzelheiten einer Wahl zuvor in einer Wahlordnung zu regeln, siehe hierzu VG Berlin Urteil vom 09.02.2011 14 K 223.09, Juris Rn 27.

Die Zahnärztekammer Brandenburg hat keine Wahlordnung erlassen. Die Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg hält eine Wahlordnung nicht für erforderlich (Mail vom 30. September 2024 an den Geschäftsführer der Landeszahnärztekammer Brandenburg) und verweist stattdessen auf § 28 Abs. 4 Satz 5 HeilBerG Brandenburg. Diese Ausführungen sind in mehrfacher Hinsicht unzutreffend.

§ 28 Abs. 4 Satz 5 HeilBerG Brandenburg regelt die Organe der Versorgungseinrichtungen (s. o.) und lautet:

„Die ärztlichen Mitglieder beider Ausschüsse werden jeweils von der Kammerversammlung gewählt und müssen der Versorgungseinrichtung angehören.“

Ferner wird auf Abs. 7 Ziffer 7 der Vorschrift verwiesen, der wie oben zitiert vorgibt, dass die Satzung u. a. die Wahl regelt. Die Rechtsaufsicht spricht von „Wahlformalitäten“ und bezieht sich dann in der Mail darauf, dass nach Angaben des Geschäftsführers eine ordnungsgemäße Wahl auf der Grundlage der Hauptsatzung der Landeszahnärztekammer stattgefunden habe und diese

Hauptsatzung auch Regelungen zur Wahl der Vertreter enthalten würde. Damit seien die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

§ 28 Abs. 4 ist jedoch nicht einschlägig. Er regelt die Versorgungseinrichtung einer Landeskammer, also zum Beispiel das brandenburgische Versorgungswerk der brandenburgische Ärztekammer. Im Fall der Zahnärztekammer hat man sich aber für einen Anschluss an das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin nach § 28 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative entschieden mit Anschlussatzung. Damit sind – wie oben dargelegt – die Berliner Regelungen einschlägig und zu beachten. Damit wird ausgeschlossen, dass mehrere Zahnärztekammern einer gemeinsamen Versorgungseinrichtung einander widersprechende gesetzliche Regelungen haben.

Die Hauptsatzung der Landeszahnärztekammer Brandenburg vom 12. Oktober 1991, zuletzt geändert am 14. Dezember 2018 regelt nicht die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Berlin. Die Hauptsatzung regelt in § 9 Abs. 1, Ziffer 2 e) lediglich die Zuständigkeit und dass überhaupt gewählt wird, nicht aber wie gewählt wird. Derartige Wahlregelungen enthält die Hauptsatzung nur für den Kammervorstand, § 11. Diese lassen sich aber nicht auf die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung übertragen. Es fehlen zum Beispiel Regelungen für den Fall, dass mehrere Vertreter zu wählen sind oder im Hinblick auf eine geheime Wahl. Zum Vergleich wird auf die detailliert Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Berlin vom 11. Mai 2023 verwiesen.

Schließlich fällt die Formulierung auf, mit der sich die Rechtsaufsicht auf die Angaben des Hauptgeschäftsführers zur Wahl bezieht. Zwar ist laut der Bezeichnung von TOP 6a im Protokollauszug der Kammerversammlung vom 20. April 2024 von der „Wahl eines Mitgliedes für die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes“ die Rede. Es ist dann aber nicht protokolliert, dass geheim gewählt wurde, was üblicherweise in einem Protokoll vermerkt wird. Das BerlHKG verlangt jedoch eine geheime Wahl und

ist hier einschlägig; zu § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 iVm. § 12 Abs. 1 Satz 2 BlnHKG siehe unter I.

Die Geschäftsordnung der Landeszahnärztekammer vom 31. Oktober 1992 enthält keine Vorschriften, die das Wahlverfahren gesetzeskonform regeln. Im Gegenteil: § 10 Absatz 4 sieht eine geheime Abstimmung, die hier gesetzlich vorgeschrieben ist, nur vor, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Kammerversammlung unterstützt. Selbst die Wahl von Ausschussmitgliedern erfolgt nur dann geheim, wenn ein Viertel der Mitglieder das verlangt; § 11 Abs. 4. Das widerspricht den o. g. Regelungen des BerlHKG zur geheimen Wahl.

Zusammenfassung:

Die Vertreter der Zahnärztekammer Brandenburg zum Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin wurden nicht rechtmäßig gewählt.



Sebastian Schröder
Rechtsanwalt